

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	3
Politische Rechte in der Gemeinde	4
Wer wählt wen	6
Aufgaben und Kompetenzen – Behördenorganisation	7
– Gemeindeversammlung	7
– Gemeinderat	9
– Schulpflege	12
– Rechnungsprüfungskommission	14
– Sozialkommission	16
– Baukommission	18
Gemeindeverwaltung / Schulsekretariat	19

Weitere Informationsquellen

- Gemeindeordnung
- Organisationsreglement Gemeinderat
- Organisationsstatut Schulpflege
- «uetikontakt» – Informationen aus der Schule
- www.uetikon.org



Lebensqualität See – Die Uetiker Schiffflände mit Blick auf die reformierte Kirche.

EINLEITUNG

Sehr geehrte Stimmbürgerin,
sehr geehrter Stimmbürger,

Kennen Sie Ihre Rechte in Gemeindeangelegenheiten? Wissen Sie, an welche Behörde Sie sich wenden können, wenn irgendwo der Schuh drückt? Möchten Sie sich in Uetikon in einer Behörde engagieren, aber zunächst wissen, was Sie wo erwartet und mit welchem zeitlichen Aufwand Sie rechnen müssen?

Auf den folgenden Seiten finden Sie einige Antworten auf solche Fragen. Vielleicht entdecken Sie Aufgaben, Rechte und Pflichten, die Ihnen bisher unbekannt waren. Mit dieser Broschüre können Sie die kommunale Politik näher kennenlernen. Falls Sie auf die eine oder andere Frage eine ausführlichere Antwort wünschen, stehen Ihnen die Uetiker Behörden und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung gerne zur Verfügung.

Wir hoffen, dass wir mit dem vorliegenden Informationsheft Ihre Aufmerksamkeit finden, und wünschen Ihnen eine vergnügliche Lektüre.

Mit freundlichen Grüßen
Gemeinderat Uetikon am See

POLITISCHE RECHTE IN DER GEMEINDE

Zur Zeit sind rund 3650 Personen, 1911 Frauen und 1637 Männer in Uetikon wahl- und stimmberechtigt. Die Stimmberechtigten erhalten vor jeder Abstimmung oder jeder Wahl ein persönlich adressiertes Couvert mit Stimmrechtsausweis sowie Stimm- und Wahlzetteln.

Wahlen

An den Wahlen in die Gemeindebehörden (Gemeinderat, Schulpflege usw.) dürfen Schweizerinnen und Schweizer ab 18 Jahren teilnehmen. Wer wählen darf, kann auch gewählt werden. Man spricht hier von aktivem und passivem Wahlrecht.

Die Behörden der staatlich anerkannten Kirchen dürfen ausschliesslich von Mitgliedern der entsprechenden Konfession gewählt werden.

Amtszwang – die Verpflichtung ein Behördenamt zu übernehmen

Zur Ausübung folgender Ämter ist der oder die Gewählte verpflichtet: Mitglieder und Präsident des Gemeinderates, der Rechnungsprüfungskommission, der Schulpflege, der Sozialkommission, der Baukommission und des Wahlbüros.

Entlassung aus dem Amt

Besteht kein Amtszwang, können Gewählte jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Entlassung verlangen. Für die Entlassung aus einer Behörde, für die Amtszwang besteht, ist ein begründetes Gesuch zu stellen. Über die Entlassung entscheidet der Bezirksrat Meilen für die Mitglieder des Gemeinderates, der Rechnungsprüfungskommission, der Schulpflege und der Sozialkommission. Ebenso entscheidet der Bezirksrat über Entlassungsgesuche von Mitgliedern der Kirchenpflege, für die jedoch kein Amtszwang besteht. Der Gemeinderat entscheidet über Amtsentlassungsgesuche für die Mitglieder der Baukommission und des Wahlbüros sowie der Mitglieder von Arbeits- oder Projektgruppen.

Abstimmungen

Wer an den Wahlen in die Gemeindebehörden teilnehmen darf, ist auch stimmberechtigt bei den kommunalen Volksabstimmungen.

Die Abstimmungsunterlagen (Stimm- und Wahlzettel, Stimmrechtsausweis, Weisungen usw.) müssen 19 Tage vor dem Abstimmungstermin im Besitz der stimmberechtigten Personen sein.

Obligatorische Abstimmung

In der Gemeinde muss über die Gemeindeordnung an der Urne abgestimmt werden. Wird eine neue Gemeindeordnung eingeführt oder die bestehende geändert, ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten an der Urne erforderlich (Volksmehrheit).

Nachträgliche / Fakultative Urnenabstimmung

Falls weniger als die Hälfte aller Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung anwesend sind und ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine Urnenabstimmung verlangt, müssen folgende Beschlüsse der Gemeindeversammlung der Urnenabstimmung unterbreitet werden:

- Einmalige Ausgaben und Zusatzkredite von 1 Million Franken und mehr
- sowie jährlich wiederkehrende Ausgaben von 150'000 Franken und mehr.

Diese Kompetenz ergibt sich aus Art. 10 der Gemeindeordnung.

Initiativen / Initiativrecht

Grundsätzlich kann jede stimmberechtigte Person eine Initiative einreichen. Voraussetzung ist, dass die Initiative schriftlich gestellt wird und etwas gefordert wird, über das gemäss Kompetenzregelung der Gemeindeordnung die Gemeindeversammlung zu entscheiden hat. Eine gültige Initiative ist innert 3 Monaten der Gemeindeversammlung zum Entscheid vorzulegen. Wird eine Initiative von mehr als einem Sechstel der Stimmberechtigten unterstützt, muss innert Monatsfrist eine Gemeindeversammlung einberufen werden.

Anfrage / Anfragerecht

Allen Stimmberechtigten steht das Recht zu, in der Gemeindeversammlung eine Anfrage an die Gemeindevorsteherschaft (den Gemeinderat) zu stellen. Anfragen müssen spätestens am vierten Tag vor der Gemeindeversammlung schriftlich dem Gemeinderat eingereicht werden.

In der Gemeindeversammlung findet keine Diskussion über die Antwort des Gemeinderats statt. Es können weder über die Frage noch über die Antwort Beschlüsse gefasst werden.

WER WÄHLT WEN?

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger (Legislative)

wählen an der Urne:

- Den Gemeinderat (5 Mitglieder sowie Präsidentin bzw. Präsident)
- Die Schulpflege (8 Mitglieder sowie Präsidentin bzw. Präsident).
Der Präsident respektive die Präsidentin ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates. Der Gemeinderat umfasst folglich insgesamt 7 Mitglieder.
- Die Rechnungsprüfungskommission
(4 Mitglieder sowie Präsidentin bzw. Präsident)
- Die Sozialkommission (4 Mitglieder)
- Friedensrichter/in (1)
- Gemeindeammann und Betriebsbeamtin/-beamter (1)

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wählen

an der Gemeindeversammlung:

- Die Mitglieder des Wahlbüros (70)
- Die kantonalen Geschworenen (4)

Der Gemeinderat (Exekutive) wählt:

- Die Baukommission (4 Mitglieder)
- Mitglieder von Arbeitsgruppen (50plus, Jugend, Umwelt und Natur, Gesundheit und Kultur)
- Delegierte in regionale Zweckverbände und privatrechtliche Organisationen (z. B. Zürcher Planungsgruppe Pfannenstiel, Zweckverband Wäckerlingstiftung, Zweckverband Kreisspital Männedorf usw.)
- Funktionäre (z. B. Lebensmittelinspektor, Fleischschauer)

Ausserdem beschliesst der Gemeinderat über den Stellenplan der Gemeindeverwaltung und stellt das Gemeindepersonal an.

Wahlvorsteherschaft

Die Wahlvorsteherschaft ist Aufsichtsorgan bei Wahlen und Abstimmungen, überwacht die persönliche Stimmabgabe an der Urne, das Abstimmungsverfahren an Gemeindeversammlungen und sie zählt die Stimmen aus. Die Wahlvorsteherschaft setzt sich aus den Mitgliedern des Wahlbüros, dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der politischen Gemeinde und dem Gemeindeschreiber bzw. der Gemeindeschreiberin zusammen.

AUFGABEN UND KOMPETENZEN – BEHÖRDENORGANISATION

Gemeindeversammlung

Das oberste Organ der Gemeinde ist die Gemeindeversammlung. Sie besteht aus der Gesamtheit der Stimmberechtigten und wird vom Präsidenten oder der Präsidentin des Gemeinderates geleitet. Der Präsident oder die Präsidentin darf an der Gemeindeversammlung grundsätzlich nicht stimmen, ausser bei Stimmgleichheit (dann gibt er oder sie den Stichentscheid).

Gemeindeversammlungen finden auf Anordnung des Gemeinderates statt. In Uetikon finden in der Regel im März, im Juni (Rechnungsgemeindeversammlung), im September und im Dezember (Budgetgemeindeversammlung) Gemeindeversammlungen statt.

Ein Sechstel der Stimmberechtigten kann die Einberufung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung verlangen.

Die wichtigsten Kompetenzen der Gemeindeversammlung:

Rechtsetzung und Planung

- Kommunalen Richtplan
- Erschliessungsplan
- Bau- und Zonenordnung
- Sonderbauvorschriften und öffentliche Gestaltungspläne
- Personalverordnung
- Entschädigungsverordnung für die Behörden
- Grundsätze der Tarifgestaltung für Wasser, Abwasser, Kehricht

Allgemeine Verwaltung

- Oberaufsicht über Gemeindeverwaltung und Behörden mit der Möglichkeit, beim Bezirksrat bzw. beim Regierungsrat Aufsichtsbeschwerden zu erheben
- Behandlung von Initiativen und Anfragen nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (§ 50 und 51 GG)
- Beitritt oder Austritt zu Zweckverbänden
- Behandlung von Geschäften, die an sich in die Zuständigkeit der Gemeindebehörden fallen, aber von diesen aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden.

Finanzen

- Festsetzung des Voranschlages und des Gemeindesteuerfusses
- Abnahme der Jahresrechnung
- Bewilligung neuer Ausgaben und Nachtragskredite
- Beschlussfassung über neue oder die Erhöhung bisheriger Kredite im Voranschlag
- sowie über Einnahmehausfälle, wenn sie im Einzelfall 100'000 Franken übersteigen oder jährlich wiederkehrend den Betrag von 20'000 Franken
- Abnahme von Bauabrechnungen für Kreditvorhaben, die durch die Gemeindeversammlung bewilligt worden sind.
- Erwerb von Grundeigentum in Wert von über zwei Millionen Franken im Jahr
- Verkauf und Tausch von Grundstücken sowie über Errichtung und Aufhebung dringlicher Rechte im Wert von über 1'000'000 Franken im Einzelfall
- Bestimmung über finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter und die Gewährung von Darlehen durch die Gemeinde im Betrag von mehr als 50'000 Franken im Einzelfall

Die Gemeindeordnung enthält die vollständige Liste aller Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindeversammlung sowie der Gemeindebehörden.

Lebensqualität Natur – Natur pur am Müliweiher.



Gemeinderat

Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern, wobei der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin von Amtes wegen (automatisch) Mitglied des Gemeinderates ist. Die Aufgaben des Rates sind in sieben Ressorts eingeteilt, die am Anfang jeder Amtsdauer auf die Gemeinderatsmitglieder verteilt werden. Gleichzeitig werden die Vertretungen in Ausschüssen, Kommissionen, Arbeitsgruppen und Zweckverbänden bestimmt. (Organigramm am Schluss beachten)

Über die detaillierte Aufgabenverteilung gibt das Organisationsreglement Auskunft. Es wird nach der Konstituierung durch den Gemeinderat erlassen.

Aufgaben und Kompetenzen sowie zeitliche Beanspruchung des Gemeinderates

In der Regel hält der Gemeinderat seine Sitzungen alle zwei Wochen am Donnerstagabend ab. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Hingegen ist der Gemeinderat verpflichtet, Beschlüsse von allgemeinem Interesse zu veröffentlichen (Informationspflicht).

Der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen, die meist zwischen zwei und drei Stunden dauern. Es wird unterschieden zwischen Beschlussanträgen, Diskussionsgeschäften sowie Orientierungen. Über ein Geschäft wird entschieden, wenn ein Antrag einer vorberatenden Behörde (Kommission/Ausschuss) samt Unterlagen vorliegt. Ausnahmsweise werden dringende Geschäfte ohne schriftlichen Antrag und vorgängige Akteneinsicht zum Beschluss vorgelegt.

Wichtige Geschäfte (allgemeine Zielsetzungen, Ortsplanung, Finanzplanung etc.) werden zuerst als Diskussionsgeschäfte im Gemeinderat behandelt. Meist werden aus Diskussionsgeschäften später Beschlussgeschäfte.

Regionale Aufgaben / Zweckverbände

Neben den Aufgaben in den Behörden der politischen Gemeinde haben die Gemeinderatsmitglieder Einsitz in verschiedenen regionalen Zweckverbänden wie z. B.:

- Kehrrichtverwertung Zürcher Oberland
- Kläranlage Meilen
- Kreisspital Männedorf
- Zweckverband Wäckerlingstiftung
- Zweckverband Gemeindeammann- und Betreibungsamt

oder in Vereinen und Gesellschaften wie z. B.:

- Verein Uetiker Museum
- Sonnenhof Uetikon AG

Die detaillierten Angaben sind im Organisationsreglement und im Behörden- und Funktionärsverzeichnis zu finden

Rund drei bis fünf Stunden hat ein Gemeinderatsmitglied wöchentlich für Aktenstudium, Repräsentation, persönliche Abklärungen usw. aufzuwenden. Zusammen mit Kommissions-, Ausschuss-, Arbeits-, Zweckverbandssitzungen etc. beträgt der zeitliche Aufwand für ein Gemeinderatsmitglied durchschnittlich zirka zehn bis 12 Stunden pro Woche.

Entschädigungen (pro Jahr)

Für die nebenamtliche Tätigkeiten als Gemeinderat werden zur Zeit folgende Entschädigungen ausgerichtet:

Präsident	Fr. 45'000.–
Mitglied	Fr. 20'000.–
Sitzungsgeld	Fr. 60.– pro Sitzung (~2½ Std)

*Lebens-
qualität
Kultur –
Ein Besuch
im Uetiker
Museum
lohnt sich
auf jeden
Fall.*



Selbständige Kommissionen

Für bestimmte Aufgaben werden selbständige Kommissionen gebildet. Diese entlasten den Gemeinderat. Ihre Arbeit besteht im wesentlichen in Vollzugsaufgaben, wobei es Aufgabe der Kommissionen ist, den Standard der Aufgabenerfüllung zu definieren. In der Gemeindeordnung sind folgende selbständige Kommissionen vorgesehen:

- Schulpflege
- Rechnungsprüfungskommission
- Sozialkommission
- Baukommission

Besonderheiten der Kommissionen:

Kommissionsmitglieder unterstehen ebenso wie der Gemeinderat oder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung der amtlichen Schweigepflicht.

Entschädigungen (pro Jahr)

Für die nebenamtliche Tätigkeit erhalten die Kommissionsmitglieder zur Zeit folgende Entschädigungen:

Schulpflege

Präsident	Fr. 25'000.–
Mitglieder	Fr. 15'000.–

Rechnungsprüfungskommission:

Präsident	Fr. 4500.–
Aktuar	Fr. 3500.–
Mitglied	Fr. 2000.–

Baukommission:

Mitglied	Fr. 750.–
----------	-----------

Sozialkommission

Mitglied	Fr. 850.–
----------	-----------

Sitzungsgeld (in allen Kommissionen) Fr. 60.– pro Sitzung

Die Führungsstrukturen der Schule

Schulpflege – ihre wichtigsten Aufgaben

Die Schulpflege besteht aus neun Mitgliedern, inkl. Präsident / Präsidentin. Der Schulpflege obliegt die strategische Führung der Schule. Sie hat ihre Aufgaben bestimmten Ressorts zugeteilt, die von einem verantwortlichen Mitglied oder von einem Ausschuss betreut werden. Jeweils zu Beginn einer Amtsdauer werden die zuständigen Mitglieder sowie die Vertretungen in gemeindeübergreifenden Institutionen bestimmt. Die Schulpflege ist verantwortlich für die Anstellung und Beurteilung von sämtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule Uetikon. Die Schulpflegemitglieder besuchen den Unterricht, nehmen an Schulveranstaltungen, Elternabenden und Besuchstagen teil. Über die detaillierte Aufgabenverteilung gibt das Organisationsstatut Auskunft. Es wird jeweils nach der Konstituierung durch die Schulpflege erlassen.

In der Regel hält die Schulpflege ihre Sitzungen jeweils alle drei Wochen am Dienstagabend ab. Die Behandlung der Geschäfte erfolgt analog zum Gemeinderat.

Zeitliche Beanspruchung

In 39 Schulwochen sind inkl. Schulbesuche rund 90 Anlässe zu besuchen (Schulpflegesitzungen, Ressortsitzungen, Projektarbeit, Schulveranstaltungen). Dazu kommen Sitzungsvor- und nachbereitungen sowie Aktenstudium. Dies entspricht durchschnittlich zirka 10 bis 12 Stunden Arbeit pro Schulwoche.

Lebensqualität Bildung – Schulhaus Riedwies.



Schulleitung

Die Schulleitung unterstützt die Schulpflege in ihren Aufgaben und ist für die operative Führung der Gesamtschule zuständig. Der Schulleiter ist für diese Aufgabe zu 100 Stellenprozenten angestellt. Er führt die Stufenleitungen und das Sekretariat. Er ist unter anderem verantwortlich für die Sicherstellung der Schulentwicklung, das Personalmanagement, die interne Raumzuteilung und das Budget der Gesamtschule. Der Schulleiter ist Ansprechperson für Fragen, welche die Gesamtschule betreffen.

Stufenleitung

Die Stufenleitungen sind verantwortlich für die pädagogische, personelle und organisatorisch-administrative Leitung ihrer Stufe. Die zuständige Kindergärtnerin, die Unterstufen-, Mittelstufen- und Sekundarschullehrperson wird von ihrem Unterrichtspensum entsprechend entlastet. Sie ist Ansprechperson für Fragen, welche ihre Schulstufe besprechen.

Detailliertere Informationen über die Strukturen und Aufgaben der Schule sind in der Informationsbroschüre der Schule «uetikontakt» zu finden.

Links, Schulhaus Kirchbüel, rechts, die Bibliothek.



Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) besteht aus fünf Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden von den Stimmberechtigten an der Urne gewählt. Ihre Arbeit richtet sich nach den gesetzlichen Grundlagen im Gemeindegesetz und der Verordnung über den Gemeindehaushalt des Kantons Zürich. In Uetikon arbeitet die RPK nach dem Referentenprinzip, das heisst ein Mitglied der Kommission beschäftigt sich mit den Details einer Vorlage und lässt das Ergebnis seiner Arbeit anschliessend den anderen Kommissionsmitgliedern auf dem Zirkularweg zukommen oder präsentiert es an der ordentlichen Sitzung.

Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission bestehen in der politischen und rechtlichen Prüfung des Haushaltes von Gemeinde und Schule. Sie hat darüber zu wachen, dass das Haushaltsgleichgewicht erhalten bleibt sowie Aufgabenkompetenzen und rechtliche Zuständigkeiten eingehalten werden. Sämtliche Anträge von finanzieller Tragweite, die der Gemeinderat und die selbständigen Kommissionen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern vorlegen, müssen von der RPK auf ihre finanzielle Angemessenheit geprüft werden. Unabhängig davon, ob ein Geschäft der Gemeindeversammlung vorgelegt wird oder einer Urnenabstimmung unterliegt, ist der Bericht der RPK der Stimmbürgerschaft vorzulegen. Stimmt die RPK einer Vorlage nicht uneingeschränkt zu, hat sie dies zu begründen. Insbesondere soll sie auch Sparvorschläge einbringen, wenn sie glaubt, dass unnötiger Aufwand betrieben wird.

Die RPK prüft folgende Rechnungen:

- Gemeinde (alle Bereiche)
- Zweckverband ZSA Pfannenstil
- Zweckverband Kläranlage Meilen
- Zweckverband Feuerwehr/Zivilschutz Männedorf/Uetikon
- Genossenschaft Stöckli
- Spitex-Verein
- Jugendmusikschule Pfannenstil

Zeitliche Beanspruchung

Der Zeitliche Aufwand pro Jahr setzt sich zusammen aus:

- vier bis sechs Abendsitzungen für Gemeindegeschäfte
- eine bis vier Sitzungen für Zweckverbände
- eine bis vier Sitzungen für Spezialprojekte der Zweckverbände
- vier halbe bis ganze Tage für Aktenstudium als Referent
- vier halbe Tage für Studium der Zirkulationsakten
- Zeitaufwand für Protokoll und Korrespondenz

RPK-Mitglieder sollen weder persönliche Interessen noch Parteiinteressen vertreten, sondern neutral über die Vorlagen wachen. Kostenbewusstsein steht im Vordergrund. Die Arbeit in dieser Kommission gibt Einblick in alle Belange der Gemeinde, was die Aufgabe interessant und abwechslungsreich macht.

Lebensqualität im Alter – Alterssiedlung Stöckli im Hintergrund.



Sozialkommission

Die Sozialkommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats, das den Vorsitz führt, sowie vier an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Sozialkommission ist verantwortlich für die Unterstützung von Einwohnerinnen und Einwohnern, die sich in einer Notlage befinden. Zur Seite stehen ihr dabei die Sozialen Dienste der Gemeinde, die diese Personen persönlich und wenn nötig auch finanziell unterstützen. Die Kommission berät den Gemeinderat in Fragen der

- Asylbetreuung
- Suchtprävention
- Drogenhilfe
- Jugend- und Altersfragen
- ausserfamiliäre Betreuung

Zudem ist die Kommission zuständig für das Vormundschaftswesen, das heisst für Beistandschaften, Beirat- oder Vormundschaften, Adoptionen, Besuchsrechtsregelungen getrennter oder geschiedener Eltern usw. Die Tätigkeit richtet sich weitgehend nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die Kommission arbeitet mit Beschluss-Anträgen, die vom Sekretariat respektive den Sozialen Diensten zusammen mit dem Kommissionspräsidium vorbereitet werden. Die tägliche Beratung und Betreuung der Klientinnen und Klienten gehört zu den Aufgaben der Sozialen Dienste. Hingegen sind Kommissionsmitglieder bei Anhörungen im Vormundschaftswesen persönlich dabei. Im Gegensatz zu den mehr technischen Belangen in der Baukommission steht im Sozialwesen das persönliche Schicksal von Menschen und ihre Lebenssituation im Zentrum. Die individuellen Lebensumstände müssen in die Entscheidung der Sozialkommission einbezogen werden.

Eine wichtige Aufgabe dieser Kommission ist, gesellschaftliche Strömungen und ihre Auswirkungen auf das Sozialwesen in der Gemeinde zu erkennen und entsprechende Projekte zu initiieren. Die Kommissionsmitglieder leiten je nach persönlichen Neigungen und Erfahrungen Projektteams, beispielsweise im Bereich Jugend, Arbeit, Sucht etc. oder vertreten in solchen Arbeitsgruppen die Interessen der Gemeinde.

Zeitliche Beanspruchung

Der zeitliche Aufwand für zirka zehn Sitzungen beträgt inklusive Aktenstudium rund 5 Stunden pro Sitzung. Die zeitliche Beanspruchung für die Mitarbeit in Projektteams ist unterschiedlich, im Durchschnitt zirka 10 Stunden pro Monat.

Lebensqualität Sport und Freizeit – Start zum Finale am Meitliriegentag 2003.



Baukommission

Die Baukommission ist die kommunale Baubehörde. Sie besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats, das den Vorsitz führt, sowie vier durch den Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Sie beurteilt die Baugesuche und entscheidet darüber in erster Instanz. Die Sitzungen finden in der Regel 1x pro Monat statt.

Die Baukommission arbeitet, wie die RPK, im Referentenprinzip: Ein Mitglied befasst sich jeweils intensiv mit einem Baugesuch und stellt dieses an der Sitzung vor. Die baurechtliche Vorprüfung wird vorgängig vom Bauamt durchgeführt.

Zeitliche Beanspruchung

Der zeitliche Aufwand für zirka zehn Sitzungen pro Jahr beträgt für ein Baukommissionsmitglied etwa fünf Stunden pro Monat.

Ausschüsse

Der Gemeinderat und die selbständigen Kommissionen können die Vorberatung auch einem Ausschuss übertragen. Diese bestehen aus drei Mitgliedern des Gemeinderates bzw. der selbständigen Kommissionen. Ausschüsse können jederzeit aufgehoben, zusammengelegt oder neu gebildet werden. Für bestimmte Aufgaben kann der Gemeinderat auch aussenstehende Fachberater beiziehen.

Ausschüsse des Gemeinderates

Zwei Beispiele:

- Der Grundsteuerausschuss ist abschliessend zuständig für die Erhebung der Grundsteuern (Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuern).
- Der Strassen- und Planungsausschuss ist beratend zuständig für die Ortsplanung (Revision von Bau- und Zonenordnung, Denkmalpflege)

Arbeits- und Projektgruppen

Einzelne Vorhaben, z. B. die Koordination kultureller Aktivitäten im Dorf oder die Begleitung von Projekten (neues Gemeindehaus) kann der Gemeinderat Arbeits- oder Projektgruppen übertragen. Deren Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt. Die Arbeits- und Projektgruppen konstituieren sich selbst.

Zwei Beispiele:

- Die Arbeitsgruppe Gesundheit und Kultur berät den Gemeinderat in kulturellen, gesellschaftlichen gesundheitsfördernden Angelegenheiten, koordiniert die kulturellen Aktivitäten usw. Es handelt sich um eine ständige Arbeitsgruppe.
- Die Arbeitsgruppe Umwelt und Natur berät den Gemeinderat im Zusammenhang mit der Umsetzung von Massnahmen der «Lokalen Agenda 21», dem UNO-Projekt für nachhaltige Entwicklung.

Gemeindeverwaltung und Schulsekretariat

In der Gemeindeverwaltung (Weissenrainstrasse 20) arbeiten 14 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Vier Mitarbeiter sind im Strassenunterhaltungsdienst tätig. Das Aufgabengebiet umfasst die traditionellen Verwaltungstätigkeiten wie Einwohnerkontrolle, Bauamt, Steueramt, Sozialamt, Sektionschef usw. Es gehören aber auch weniger bekannte Dienstleistungen wie die AHV-Zweigstelle, die Liegenschaftenverwaltung oder die Zusatzleistungen zur AHV/IV zum Tätigkeitsgebiet der Gemeindeverwaltung.

Die drei Mitarbeiterinnen des Schulsekretariats (Bergstrasse 89) verrichten die administrativen Arbeiten des gesamten Schulbetriebs, von der Organisation der Schulzahnpflege bis zur Protokollierung der Schulpflegesitzungen. Ausserdem unterstützt das Schulsekretariat auch die Schulleitung bei der Erfüllung administrativer Arbeiten.



Gemeindeschreiber

Der Gemeindeschreiber ist Chef der Gemeindeverwaltung. Er berät den Gemeinderat in rechtlichen Belangen und koordiniert als administrative Drehscheibe die Geschäftstätigkeit der Behörden. Der Gemeindeschreiber organisiert Wahlen und Abstimmungen und sorgt für die rechtzeitige Information der Bevölkerung. Im Gemeinderat, in den Gemeindeversammlungen, im Wahlbüro und weiteren Behörden führt er das Protokoll und ist für den Vollzug der Beschlüsse verantwortlich. Als Personalchef ist er auch für die Ausbildung der Lehrlinge verantwortlich.

Lebensqualität Erholung – Ansicht vom Grüt auf das Grossdorf und den Zürichsee.

